

In der Senatssitzung am 21. Mai 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport;
Der Senator für Finanzen

Bremen, 30. April 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. Mai 2024

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr“

A. Problem

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamt:innen der Fachrichtung Feuerwehr (FwAPO) und die Bremische Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr (FwLV) bedürfen jeweils einer Änderung.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachrichtung Feuerwehr wird für die Zulassung zur Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst), eine abgeschlossene, für den feuerwehrtechnischen Dienst förderliche Ausbildung gefordert. Die Laufbahnausbildung, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes liegenden Anwärterbezügen absolviert wird, dauert in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt 24 Monate. Regelmäßig bedarf es also einer insgesamt fünfjährigen Vor- und Ausbildung, um ein Amt in der Fachrichtung Feuerwehr übertragen zu können.

Die bisherige Praxis, die Ausbildung und Prüfung zum Truppführer/zur Truppführerin (B3-Prüfung) bereits im Rahmen der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt abzulegen, soll aufgegeben werden, da die tatsächliche Aufgabenübernahme, wenn überhaupt, erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgt und zuvor erworbenes Wissen verloren zu gehen droht. Das zeitliche Delta zwischen Ausbildung, Prüfung und tatsächlicher Tätigkeit soll deutlich verringert werden.

Für die Ausübung der Tätigkeiten in der Fachrichtung Feuerwehr ist das Deutsche Sportabzeichen in Silber und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen erforderlich. Den Vorschriften der FwAPO fehlt es an einer Regelung der Konsequenzen des Nichtbestehens der Rettungssanitäterprüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die ein erforderlicher Bestandteil für die spätere Aufgabenerledigung ist. Darüber hinaus fehlt es an einer Regelung, Wiederholungsmöglichkeiten von einzelnen Prüfungsleistungen.

Während des Regelaufstiegs nehmen die Beamt:innen bislang an einem auswärtigen Ausbildungsabschnitt bei Feuerwehren anderer Dienstherren teil, um ihren Kenntnis- und Erfahrungsschatz zu erweitern. Davon profitieren die Beamt:innen und die Feuerwehren gleichermaßen. Diese positiven Effekte sollen durch einen weiteren auswärtigen Ausbildungsabschnitt während des Regelaufstiegs verstärkt werden.

Der bisherige Praxisaufstieg nach § 10 Feuerwehrlaufbahnverordnung, der den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 einen Aufstieg in Ämter der Laufbahngruppe 2 durch eine „verkürzte Ausbildung“ ermöglicht, entspricht aus heutiger Sicht

weder von seinen Inhalten noch von seinem zeitlichen Umfang den Anforderungen der Ämter der angestrebten Laufbahn und der bedarfsgerechten Verwendung der ausgebildeten Beamtinnen und Beamten.

Sowohl nach der Bremischen Laufbahnverordnung als auch nach der Polizeilaufbahnverordnung ist die Möglichkeit des Überwindens der Beförderungsschwelle innerhalb der Laufbahngruppe 2 aus Ämtern der Besoldungsgruppe A13 nach Ämtern der Besoldungsgruppe A14 durch Qualifizierungsmaßnahmen, die von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden, vorgesehen. Für den Bereich der Feuerwehr fehlt es bislang an einer solchen Regelung, um alternative Karrierewege zu ermöglichen und damit die Personalbindung zu verbessern.

Die Besetzung des Prüfungsausschusses bedarf in fachlicher Hinsicht einer Anpassung, daneben ist die Regelung einer Anwesenheits- und Abstimmungspflicht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich, um den reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten. Zudem fehlt es an einer Regelung, die eine Durchführung der Prüfungsausschusssitzungen per Videokonferenz ermöglicht.

Die Regelungen zur Rettungsanitäterausbildung in § 13 der FwAPO bedürfen aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen, Prüfungsstandards und struktureller Erfordernisse sowie der Änderung der Bezeichnung der Ausbildungsstätte in Bremerhaven einer entsprechenden Anpassung.

Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind entsprechend in der nach der FwAPO vorgesehenen Reihenfolge abzuleisten. Das Nichtbestehen von Prüfungsleistungen führt dazu, dass die Prüflinge zu weiteren Prüfungen zunächst nicht zugelassen werden können. Hierzu bedarf es einer Klarstellung in § 14 FwAPO. Gleichzeitig ist Transparenz über die jeweiligen Prüfungsergebnisse einzelner Prüfungsabschnitte gegenüber den Prüflingen herzustellen. Zudem bedarf es einer Regelung die das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bei erfolgloser einmaliger Wiederholungsprüfung regelt.

Nach den bisherigen Regelungen mussten alle Absolvent:innen der Laufbahnausbildungen für die Fachrichtung Feuerwehr bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes ausnahmslos in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. Diese Regelung erscheint trotz der regelmäßig nach Bedarf erfolgten Ausbildung zu eng gefasst, um sich im Einzelfall aus begründetem Anlass auch gegen eine:n Bewerber:in entscheiden zu können.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen auf Grund der neu aufgenommenen Regelungen erforderlich geworden. Außerdem bedarf es teilweise noch einer geschlechtsspezifischen Anpassung der Verordnungstexte.

Für die Beamt:innen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung mit einer Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften bereits begonnen haben, sind unter Beachtung des gebotenen Vertrauensschutzes Überleitungsvorschriften zu schaffen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die o.g. Änderungsbedarfe umgesetzt:

Der 24-monatige Vorbereitungsdienst soll mit der Änderung der FwLVO (Artikel 1 des

Entwurfs) zur Steigerung der Attraktivität der Feuerwehrlaufbahn für potentielle Bewerberinnen und Bewerber auf 18 Monate verkürzt werden, gleichzeitig wird er durch Änderung der FwAPO (Artikel 2 des Entwurfs) inhaltlich neu strukturiert und den Bedarfen für die Praxis angepasst. So wird z.B. auf die Ausbildung und Prüfung zum „Truppführer/Truppenführerin“ (B3-Prüfung) zu diesem frühen Zeitpunkt verzichtet.

Neu wurde der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber und der Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens als Bestandteil der Laufbahnausbildung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in § 7 Abs. 1 und 2 der FwAPO festgeschrieben.

In § 7 Absatz 3 wird nun ein weiterer auswärtiger Ausbildungsbestandteil für den Regelaufstieg normiert. Die übrigen Ausbildungsbestandteile des Regelaufstiegs waren daraufhin ebenfalls anzupassen.

Der bisherige Praxisaufstieg nach § 10 FwLV soll durch einen „gestuften Aufstieg“ ersetzt werden. Der gestufte Aufstieg schafft neue individuelle Karrierewege und ermöglicht den Beamtinnen und Beamten die Befähigung für die Ämter der Laufbahngruppe 2 in zwei Etappen zu erreichen, fördert die Personalbindung und ist qualitativ an die Anforderungen der angestrebten Ämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (Ämter der Besoldungsgruppen A9 bis A13) ausgestaltet worden. Dazu sieht der Verordnungsentwurf die entsprechenden Änderungen der FwLV (Artikel 1 des Entwurfs) und der FwAPO (Artikel 2 des Entwurfs) vor.

Am gestuften Aufstieg teilnehmende Beamtinnen und Beamten können sich für drei unterschiedliche Bereiche qualifizieren, in denen die anschließende Verwendung erfolgen soll. Hierzu nehmen sie an einem Vertiefungslehrgang mit einem der in § 7 Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 FwAPO genannten Schwerpunkte teil. Über die Zulassung zum gestuften Aufstieg entscheiden die jeweiligen Dienstvorgesetzten im Rahmen der Bestenauslese. Es besteht die Möglichkeit der Ausbildung für Funktionen im operativen Einsatzdienst oder Tagesdienst, als Ausbilderin oder Ausbilder an der Feuerweherschule Bremen, der Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst oder dem Fortbildungsinstitut für den stadtbremischen Rettungsdienst oder als dritte Variante für die Verwendung in einer präklinischen rettungsdienstlichen Funktion. Hierbei können andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen auf Antrag angerechnet werden. Die Ausbildungsdauer ist auf 24 Monate festgelegt, wobei die beschriebenen theoretischen Ausbildungsabschnitte in der Summe lediglich 26 Wochen abbilden. In den verbleibenden Wochen und Monaten werden die am Aufstieg teilnehmenden Beamtinnen und Beamten innerhalb der Feuerwehren so eingesetzt, wie es für die zukünftige Verwendung förderlich ist. Hier sollen weitere Erfahrungen gesammelt und Kompetenzen gefestigt werden, damit die am Aufstieg teilnehmenden Beamtinnen und Beamten nach Bestehen des Aufstieges für die neuen Aufgaben und die damit verbundenen neuen Funktionen, die ein vertikaler Laufbahnwechsel mit sich bringt, vorbereitet sind. Die Beamtinnen und Beamten erwerben mit erfolgreich absolviertem gestuften Aufstieg eine beschränkte Laufbahnbefähigung für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A11.

Beamtinnen und Beamte, die erfolgreich am gestuften Aufstieg teilgenommen haben, können sich zu einem späteren Zeitpunkt zur Teilnahme am Regelaufstieg bewerben, dessen Dauer in diesen Fällen auf zwölf Monate verkürzt wird. Mit erfolgreich absolviertem Regelaufstieg erlangen die Beamtinnen und Beamten die Befähigung für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A13 in ihrer Laufbahn.

Weiter soll mit einer entsprechenden Regelung innerhalb der FwLV die Möglichkeit der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zum Überwinden der Beförderungsschwelle innerhalb der Laufbahngruppe 2 (von Ämtern der Besoldungsgruppe A13 nach Ämtern der Besoldungsgruppe A14) vorgesehen werden.

Der Entwurf sieht weiter in der FwAPO das erforderliche Wiederholen von Ausbildungsabschnitten bei Nichtbestehen der Rettungssanitäterprüfung und bei unterdurchschnittlichem Ergebnissen vor. Außerdem wird die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten zum Absolvieren der Ausbildungsabschnitte und der jeweiligen Prüfungen geregelt.

Das bisherige in § 9 der FwAPO normierte Vorschlagsrecht der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften für die Benennung von Beisitzerinnen und Beisitzern als Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben der jeweils angestrebten Laufbahnämter wahrnehmen, soll gemäß dem Verordnungsentwurf auf den jeweiligen örtlichen Personalrat der Ausbildungsdienststellen übertragen werden. Damit wird gewährleistet, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer ausreichend Praxiserfahrung besitzen, um die Leistung der Prüflinge einordnen zu können.

Um die Besetzung des Prüfungsausschusses zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zwischenprüfungen und der Laufbahnprüfungen zu gewährleisten, enthält der Entwurf für die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der FwAPO eine Anwesenheitspflicht und die verpflichtende Teilnahme an der Abstimmung über die Prüfungsleistungen.

Daneben soll nun die Möglichkeit der Durchführung der Prüfungsausschusssitzungen im Wege von Videokonferenzen vorgesehen werden.

Die Regelungen zur Rettungssanitäterausbildung in § 13 der FwAPO wurden entsprechend der Änderungsbedarfe angepasst.

In § 14 FwAPO soll zukünftig die Verbindlichkeit der Prüfungsleistungen in der dafür vorgesehenen Reihenfolge geregelt werden, die einzelnen Ergebnisse der Prüfungsleistungen sollen durch den Prüfungsausschuss in geeigneter Weise kommuniziert werden. In § 20 der FwAPO soll nun das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bei Nichtbestehen der einmalig möglichen Wiederholungsprüfung geregelt werden.

Den Einstellungsbehörden wird mit vorliegendem Verordnungsentwurf ein Ermessen für die Entscheidung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst eingeräumt.

Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf die erforderlichen redaktionellen und gendergerechten Änderungen vor. Außerdem wurden unter Beachtung des gebotenen Vertrauensschutzes die erforderlichen Überleitungsregelungen für die Beamt:innen geschaffen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung mit einer Ausbildung nach den entsprechenden Vorschriften bereits begonnen haben.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Durch die Verkürzung der Ausbildung werden die betroffenen Anwärterinnen und Anwärter sechs Monate früher als bisher statt Anwärterbezüge die Einstiegsbesoldung für Beamtinnen und Beamte erhalten.

Personalwirtschaftlich werden die Feuerwehren damit sechs Monate früher über zusätzliches Personal verfügen können.

Im Jahr 2025 entstehen durch die verkürzte Ausbildung und damit einhergehenden früheren Übernahme nach 18 Monaten Zusatzkosten in Höhe von rund 135 Tsd. Euro, die durch geringere Arbeitszeitausgleichsvergütungen kompensiert werden.

Insbesondere mit den themenspezifischen Schwerpunkten bei dem gestuften Aufstieg wird ggf. ein höherer Frauenanteil in den Feuerwehren erreicht werden, da davon auszugehen ist, dass für die pädagogischen und die rettungsdienstlichen Aufgabenbereiche mehr Frauen gewonnen werden können.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf wurde mit dem Magistrat Bremerhaven und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung für Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Doppelkopfvorlage des Senators für Finanzen und des Senators für Inneres und Sport vom 30. April 2024 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

a. gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz, § 39a Bremisches Richterrechtsgesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen sowie

b. entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den norddeutschen Ländern

zur Stellungnahme zuzuleiten.

Entwurf

Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr

Vom

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607; 644) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Feuerwehrlaufbahnverordnung

Die Bremische Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 17. September 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 816), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Wörter „der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Gestufter Aufstieg“
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Fachkarriere“
 - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Übergangsbestimmung“
 - d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Ausführungsbestimmung“
 - e) Die Angabe zu § 17 wird gestrichen.
3. In § 1 werden die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Wörter „der Fachrichtung Feuerwehr beim Land und“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „Senators für Inneres und Sport“ die Worte „oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung I ab.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Anwärtinnen und Anwärter, die bereits über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter oder eine höherwertige medizinische Ausbildung verfügen, wird im Rahmen des Vorbereitungsdienstes auf den erneuten Nachweis dieser Qualifikation verzichtet.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und am Ende des Satzes das Wort „werden“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. über für die Laufbahn geeignete fachliche Kenntnisse aus einem mit einem Bachelorgrad oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudium verfügt,“

b) In Nummer 3 werden die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und am Ende des Satzes das Wort „werden“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „abweichend von Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „nach § 7 Absatz 2“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

Gestufte Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 können eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 in einem zweistufigen Verfahren erwerben, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen. Der Erwerb der Laufbahnbefähigung wird in diesen Fällen in den Erwerb der Aufstiegsprüfung und der Laufbahnprüfung II unterteilt. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten nehmen im ersten Teil des gestuften Aufstiegs an einem Aufstiegslehrgang entsprechend § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr teil.

(2) Der erste Teil des Aufstiegslehrgangs umfasst 24 Monate und schließt mit der Aufstiegsprüfung ab.

(3) Den Beamtinnen und Beamten, die die Aufstiegsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

(4) Der zweite Teil des gestuften Aufstiegs kann sich unmittelbar an den ersten Teil anschließen. Er kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Beamtinnen und Beamten müssen sich für den Erwerb der Laufbahnprüfung II für einen Regelaufstieg nach § 9 bewerben. Der Vorbereitungsdienst verkürzt sich in diesem Fall auf 12 Monate. In dieser Zeit sind die Prüfungen zum Zugführer oder zur Zugführerin und zur Verbandsführer oder Verbandsführerin erfolgreich abzulegen. Die Beamtinnen und Beamten verbleiben in dieser Zeit in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich nach Erwerb dieser Befähigung in einer Erprobungszeit nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 Bremisches Beamtengesetz bewährt haben. Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung II endgültig nicht bestehen, werden entsprechend nach Absatz 3 beschäftigt.“

11. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„über für die Laufbahn geeignete fachliche Kenntnisse aus einem mit einem Mastergrad oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudium verfügt,“

b) In Nummer 3 werden die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 - VAP2.2-Feu) vom 4. Juni 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 729) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und des Bestehens der Laufbahnprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Probe zur Brandrätin oder eines Beamten auf Probe zum Brandrat ernannt werden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie nach Ablauf der Probezeit mindestens eine Dienstzeit von zwei Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr absolviert haben oder gemäß § 9 oder § 10 Absatz 4 in die Laufbahngruppe 2 aufgestiegen sind und mindestens eine Dienstzeit von vier Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr nachweisen können und“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 - VAP2.2-Feu) vom 4. Juni 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 729) in der jeweils geltenden Fassung.“

14. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Fachkarriere

Der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann eine Beamtin oder einen Beamten der Fachrichtung Feuerwehr der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegamt auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen nach § 11 für den Zugang zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes zulassen, wenn

1. ihr oder ihm bereits Aufgaben eines bewerteten Amtes der Besoldungsgruppe A 14 übertragen wurden und sie oder er sich darauf bewährt hat,

2. er oder sie sich während einer mindestens dreijährigen Wahrnehmung von Aufgaben in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 überdurchschnittlich bewährt und
3. er oder sie die von der obersten Dienstbehörde bestimmten Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich absolviert hat.“

Der bisherige § 14 wird wie folgt geändert:

15. Der bisherige § 14 wird zu § 15, der dem Abschnitt 5 „Übergangsvorschriften“ zugeordnet wird, und wie folgt gefasst:

§ 15

Übergangsbestimmungen

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, finden die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 Absatz 1 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Abweichend von Satz 1 findet für die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr am 1. April 2023 begonnen haben, nur die Regelung des § 5 Absatz 1 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Für die Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 8 Absatz 1 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Für die Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 12 Absatz 3 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Regelaufstieg vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 9 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Praxisaufstieg vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 10 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(4) Im Übrigen sind auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personenkreise die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] anzuwenden.

16. Der bisherige § 15 wird § 16.

17. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 17. September 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 524), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Wörter „der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.
2. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel

§ 2 Dienstbezeichnungen

§ 3 Bewerbung, Eignungsfeststellung und Ausbildungsbeginn

§ 4 Ausbildungs- und Lehrpläne, Verfahren an außerbremischen Ausbildungseinrichtungen

§ 5 Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsstellen und Ausbildungsleiter

§ 6 Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

§ 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Befähigungsberichte, Ausbildungs- und Prüfungsakte

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 11 Fachprüferinnen und Fachprüfer

§ 12 Zwischenprüfung

§ 13 Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

§ 14 Laufbahnprüfung

§ 15 Schriftliche Prüfung

§ 16 Praktische Prüfung

§ 17 Mündliche Prüfung

§ 18 Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

§ 19 Niederschrift

§ 20 Wiederholung der Prüfung

§ 21 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

§ 22 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

§ 23 Ausführungsbestimmungen, Vordrucke“

§ 24 Übergangsbestimmung

3. In § 2 werden hinter den Wörtern „Die Beamtinnen und Beamten“ die Worte „im Vorbereitungsdienst“ gestrichen.
4. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „soll entweder zum 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres“ durch die Wörter „kann jeweils zum 1. eines Quartals in einem Kalenderjahr“ ersetzt.
5. Als neuer § 7 wird aufgenommen:

„§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dauert 18 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in:

1. Grundausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich Zwischenprüfung
Qualifikation: Truppfrau oder Truppmann (B1)
= 22 Wochen,
2. Standortspezifisches Zusatzmodul
= 10 Wochen,
3. Fachpraktische, standortspezifische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil
1
= 20 Wochen,
4. Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
= 14 Wochen,
 - a) Theoretischer RettSan-Lehrgang (240h)
 - b) Klinikpraktikum (80h)
 - c) Praktikum an einer Rettungswache (160h)
 - d) Prüfungslehrgang mit RettSan-Prüfung (80h)

5. Fachpraktische, standortspezifische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil 2
= 8 Wochen und
6. Erweiterte und aufbauende Ausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich der Laufbahnprüfung Qualifikation Truppführerin oder Truppführer (B2)
= 4 Wochen

Die Ausbildungsabschnitte der Nummern 2 bis 5 müssen nicht in geschlossenen Blöcken erfolgen. Sie sind so zu gliedern, dass die Qualifikation zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter vor Beginn des Ausbildungsabschnittes der Nummer 6 vorliegt. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert. Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen.

Der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Klasse C erfolgt nach Maßgabe der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung, der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber in ihren jeweils geltenden Fassungen sind ebenfalls Bestandteile des Vorbereitungsdienstes.

(2) Der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 dauert 24 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in:

1. Grundausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich Zwischenprüfung Qualifikation: Truppführerin oder Truppführer (B2)
= 26 Wochen,
2. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil I
Qualifikation: Gruppenführerin oder Gruppenführer (B3)
= 14 Wochen,
3. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil II
= 25 Wochen,
4. Erster auswärtiger Ausbildungsabschnitt
= 12 Wochen
5. Zweiter auswärtiger Ausbildungsabschnitt
= 6 Wochen und
6. Erweiterte und aufbauende Ausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich Laufbahnprüfung
Qualifikation: Zugführerin oder Zugführer (B4) sowie Verbandsführerin oder Verbandsführer (B5)
= 19 Wochen.

Die Erlangung der Qualifikation der Rettungssanitäterin oder des Rettungssanitäters entsprechend Absatz 1 Nummer 4 ist Bestandteil des Vorbereitungsdienstes. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert. Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen.

Der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber in ihren jeweils geltenden Fassungen sind ebenfalls Bestandteile des Vorbereitungsdienstes.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, verkürzt sich der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 auf 18 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in:

1. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil I (einschließlich der B3-Prüfung, sofern noch nicht vorhanden)
= 14 Wochen,
2. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil II
= 27 Wochen,
3. Erster auswärtiger Ausbildungsabschnitt
= 12 Wochen
4. Zweiter auswärtiger Ausbildungsabschnitt
= 6 Wochen und
5. Erweiterte und aufbauende Ausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich Laufbahnprüfung
Qualifikation: Zugführerin oder Zugführer (B4) sowie Verbandsführerin oder Verbandsführer (B5)
= 19 Wochen.

Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert. Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen.

(4) Der Aufstiegslehrgang für den gestuften Laufbahnaufstieg gemäß § 10 FwLV dauert 24 Monate und gliedert sich in:

1. für die Verwendung in einer entsprechenden Funktion im operativen Einsatzdienst oder Tagesdienst
 - a) Gruppenführer oder Gruppenführerin Basislehrgang
= 5 Wochen

- b) Fachpraktische standortspezifische Ausbildung
= 3 Wochen
 - c) Gruppenführer oder Gruppenführerin Aufbaulehrgang
= 6 Wochen
 - d) Auswärtiger Abschnitt
= 12 Wochen
2. für die Verwendung als Ausbilderin oder Ausbilder an der Feuerweherschule Bremen, der Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst sowie dem Fortbildungsinstitut für den stadtbremischen Rettungsdienst
- a) Gruppenführer oder Gruppenführerin Basislehrgang
= 5 Wochen
 - b) Fachpraktische standortspezifische Ausbildung in der Gefahrenabwehr
= 3 Wochen
 - c) Gruppenführer oder Gruppenführerin Aufbaulehrgang
= 6 Wochen
 - d) Pädagogikmodul
= mindestens 400 UE
3. für die Verwendung in einer präklinischen rettungsdienstspezifischen Funktion
- a) Gruppenführer oder Gruppenführerin Basislehrgang
= 5 Wochen
 - b) Fachpraktische standortspezifische Ausbildung in der Gefahrenabwehr
= 3 Wochen
 - c) Gruppenführer oder Gruppenführerin Aufbaulehrgang
= 6 Wochen
 - d) Rettungsdienstspezifische Weiterqualifizierungen
= mindestens 400 UE

Nach dieser fachspezifischen Qualifizierung schließt sich für 18 Monate die Übernahme von Aufgaben aus der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt an.

Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach Nummer 2d. und Nummer 3d. anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden. Sofern der Beamte oder die Beamtin bereits

einen Gruppenführerlehrgang (B3) erfolgreich absolviert hat, ist der Gruppenführer oder Gruppenführerin Basislehrgang und Aufbaulehrgang nicht mehr zu absolvieren.

Es besteht die Möglichkeit sich im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Regelaufstieg nach Absatz 3 zu bewerben. Der Vorbereitungsdienst verkürzt sich in diesem Fall auf 12 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in

1. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr

= 21 Wochen

2. Auswärtiger Ausbildungsabschnitt

= 12 Wochen

3. Erweiternde und aufbauende Ausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich der Laufbahnprüfung

Qualifikation: Zugführerin oder Zugführer sowie Verbandsführerin oder Verbandsführer

= 19 Wochen.

(5) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 - VAP2.2-Feu) vom 4. Juni 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen S. 729) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Soweit Teile der Ausbildung in einem anderen Land durchgeführt werden, bemessen sich die Dauer und die Inhalte dieser Ausbildung nach den jeweils dort geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.“

6. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Befähigungsberichte, Ausbildungs- und Prüfungsakte

(1) Zum Ende eines Ausbildungsabschnitts ist die Leistung jeder auszubildenden Person von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in einem Befähigungsbericht mit Angaben über Art, Umfang und Erfolg der Ausbildung nach § 6 zu bewerten. Der Befähigungsbericht wird zur Ausbildungs- und Prüfungsakte genommen. Die auszubildende Person erhält eine Durchschrift des Befähigungsberichts.

(2) Schließt das zusammenfassende Urteil des Befähigungsberichtes für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt nicht mit mindestens 5,00 Punkten ab oder besteht die Beamtin oder der Beamte die Rettungssanitäterprüfung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 d. nicht, so ist der Ausbildungsabschnitt insgesamt nicht bestanden und zu wiederholen. Die Leitung der Ausbildungsdienststelle entscheidet darüber, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Abschnitt zu wiederholen ist. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend. Die Grundausbildung, die Praktika, die Rettungssanitäterprüfung und die Führerscheinprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Entscheidung der Ausbildungsdienststelle ist zu dokumentieren und mit zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen. Für den dann zu erstellenden Befähigungsbericht gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsdienststelle die Ausbildungsnote aus den Bewertungen nach Absatz 1. Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen und ordnet diese einer Note nach § 6 zu (Ausbildungsnote). Die Ausbildungsnote ist der auszubildenden Person mitzuteilen.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsakten sind zehn Jahre nach Abschluss der Ausbildung durch die Ausbildungsdienststelle aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten. Die auszubildende Person kann nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung die eigene Ausbildungs- und Prüfungsakte einsehen.“

7. Der bisherige § 8 wird gestrichen.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Beamtin“ ein Komma und die Wörter „oder deren oder dessen Vertretung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Spitzenorganisation der Gewerkschaften im Land Bremen“ durch die Wörter „des örtlichen Personalrates der Ausbildungsdienststellen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „bis“ die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „anwesend sind“ durch die Wörter „an der Abstimmung teilnehmen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„An den Tagen der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung besteht für den Prüfungsausschuss Anwesenheitspflicht.“
 - f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können über ein geeignetes System der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und das Zusammenwirken als taktische Einheit“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter umfasst entsprechend der am 11./12. Februar 2019 vom Ausschuss Rettungswesen beschlossenen Empfehlung mindestens 520 Stunden und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Eine theoretisch-praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Umfang von 240 Stunden, einschließlich der Erfolgskontrolle zum Abschluss des Ausbildungsabschnittes,
2. eine praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung im Umfang von 80 Stunden,
3. eine praktische Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 160 Stunden und
4. einen Abschlusslehrgang im Umfang von 40 Stunden.

(2) Die staatlich anerkannte Bremerhavener Feuerwehrrakademie für Rettungsdienst richtet für die Abnahme der Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter einen Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus:

1. einer durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz benannten Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat,
2. einer Person, die die Voraussetzungen nach § 6 Absatz. 2 Nummer 1 oder Nummer 2 oder nach § 31 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt und
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Ausbildungsstätte unterrichten, von denen eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) tätig ist.

Für jedes Mitglied der Prüfungskommission sind ein oder mehrere Stellvertretungen zu bestellen.

(3) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung ist als Aufsichtsarbeit innerhalb einer Dauer von 120 Minuten zu bearbeiten. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(4) Die Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Prüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor der Ausbildungsabschnitt nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgreich absolviert wurde. Der Nachweis hierüber obliegt der Verantwortung der Ausbildungsstätte.

(5) In Abstimmung mit der Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst kann im Einzelfall die Qualifizierung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter andernorts erworben werden. Der entsprechende Nachweis über den Erwerb der Qualifikation ist zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Als Abschlussprüfung für den gestuften Laufbahnaufstieg ist die Aufstiegsprüfung abzulegen.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) Zu den einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung ist die Beamtin oder der Beamte zugelassen, wenn sie oder er den jeweils vorhergehenden Prüfungsteil bestanden hat.

(5) Die Feststellungen zu den Absätzen 3 und 4 trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses und teilt diese der Beamtin oder dem Beamten mit.

(6) Bei Nichtzulassung der Beamtin oder des Beamten zur Laufbahnprüfung oder einzelnen ihrer Teile gilt § 20 Absatz 1 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftlichen Laufbahnprüfungen I und II und die Aufstiegsprüfung bestehen in der Anfertigung von drei Aufsichtsarbeiten. Diese beziehen sich für die Laufbahnprüfung I auf die Fachinhalte nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und

für die Laufbahnprüfung II auf die Fachinhalte nach § 7 Absatz 2 Satz 2 sowie für die Aufstiegsprüfung auf die Fachinhalte nach § 7 Absatz 4 Satz 1.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „I“ die Wörter „und der Aufstiegsprüfung“ eingefügt.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder -gruppe“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die praktische Prüfung für die Aufstiegsprüfung bei dem gestuften Laufbahnaufstieg liegt in der Feststellung der Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit, in der Regel eine Löschgruppe, im Zuge einer Einsatzübung.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

14. In § 17 Absatz 3 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

15. In § 18 Absatz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden.“

17. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Übergangsbestimmung

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr bereits vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, finden die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Soweit die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1 innerhalb des Vorbereitungsdienstes bereits mit der Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter begonnen haben, findet auch die Vorschrift des § 13 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung

weiter Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt am 1. April 2023 begonnen haben.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Regelaufstieg vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 8 Absatz 3 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Praxisaufstieg vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 8 Absatz 4 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(4) Im Übrigen sind auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personenkreise die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] anzuwenden.

18. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung sowie der Feuerwehr-Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird insbesondere die Verkürzung der vierundzwanzigmonatigen Ausbildungsdauer auf achtzehn Monate geregelt. Dies soll insbesondere durch Streichung der Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgen. Die bisher mit aufgenommene B3-Prüfung (zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer) zu diesem frühen Zeitpunkt hat sich nicht bewährt. Diese Aufgabe wird erst deutlich später wahrgenommen; nicht zeitnah nach der Ausbildung wahrgenommene Aufgaben führen jedoch zum Verlust der entsprechenden Kenntnisse. Die Verkürzung hat zur Folge, dass die neuen Kräfte als ausgebildete Feuerwehrleute den Feuerwehren schneller zur Verfügung stehen. Damit soll auch die Attraktivität der Ausbildung für Anwärter/-innen deutlich erhöht werden, da sie schneller in die Laufbahn Feuerwehr mit entsprechender Besoldung übernommen werden.

Von den Anwärter/-innen wurde und wird erwartet, dass sie während des Vorbereitungsdienstes das Deutsche Sportabzeichen in Silber und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber erwerben; zur Klarstellung der Verbindlichkeit dieser Erwartung fehlte es bislang an einer entsprechenden Normierung in der FwAPO. Als weiteres Qualitätskriterium ist nun festgelegt worden, dass die Rettungssanitärprüfung und Führerscheinprüfung maximal einmal wiederholt werden können.

Daneben wird die Möglichkeit eines abgeschichteten Laufbahnaufstiegs aufgenommen; Regelungen zum Praxisaufstieg sind verändert und neu aufgenommen worden.

Die ausnahmslose Verpflichtung zur Übernahme von Bewerber/-innen, die erfolgreich den Vorbereitungsdienst absolviert haben, soll zukünftig in das Ermessen der Einstellungsbehörden gestellt werden.

A. Zu den einzelnen Vorschriften

B1. Zu Artikel 1 – - Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung

Zu 1. (Überschrift)

In der Normbezeichnung wird die Bezeichnung der Laufbahn Feuerwehr entsprechend der Regelung in § 13 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) übernommen.

Zu 2. (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist im Wesentlichen durch die Ablösung des Praxisaufstiegs durch den gestuften Aufstieg in § 10 und der Regelung der Möglichkeit der Überwindung der Beförderungsschwelle von Ämtern der Besoldungsgruppe A13 nach Ämtern der Besoldungsgruppe A14 durch Einfügen eines neuen § 14 erforderlich geworden. In der Folge ist die Neunummerierung der bisherigen §§ 14 und 15 als §§ 15 und 16 erforderlich geworden.

Zu 3. (§ 1 FwLV)

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 4. (§ 3 FwLV)

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 5. (§ 4 FwLV)

Die bisher in den 24-monatigen Vorbereitungsdienst mit aufgenommene B3-Prüfung (zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer) zu diesem frühen Zeitpunkt hat sich nicht bewährt. Diese Aufgabe wird erst deutlich später wahrgenommen; nicht zeitnah nach der Ausbildung wahrgenommene Aufgaben führen jedoch zum Verlust der entsprechenden Kenntnisse. Darüber hinaus wurden einige medizinische Anteile in diesem Zuge mit herausgenommen, da nicht mehr alle Anwärterinnen und Anwärter im Anschluss die Notfallsanitäterausbildung anschließen werden und deshalb die Rettungssanitäterqualifikation ausreichend ist. Von daher ist eine Kürzung im Umfang von sechs Monaten vorzunehmen gewesen. Die Verkürzung hat zur Folge, dass die neuen Kräfte als ausgebildete Feuerwehrleute den Feuerwehren schneller zur Verfügung stehen. Damit soll auch die Attraktivität der Ausbildung für die Anwärterinnen und Anwärter deutlich erhöht werden, da sie schneller in die Laufbahn Feuerwehr mit entsprechender Besoldung übernommen werden.

Der Absatz 3 ist neu aufgenommen und spiegelt den bisherigen Absatz 2 Satz 2 wieder. Hier wird klargestellt, dass, wer als Anwärter/-in bereits Rettungssanitäter/in ist oder über eine höherwertige medizinische Ausbildung verfügt, im Vorbereitungsdienst diese Qualifikation im Rahmen der Ausbildung nicht nochmals erlangen muss. Die bereits erworbene Qualifikation wird anerkannt. Die bis dahin mögliche Verkürzung der Ausbildung ist aufgrund der inhaltlichen Verkürzung und der damit einhergehenden veränderten Struktur in der Reihenfolge der Abschnitte nicht mehr abbildbar.

Zu 6. (§ 5 FwLV)

Mit der Änderung in Absatz 1 besteht zukünftig keine Verpflichtung mehr, die Beamt/-innen auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben, ausnahmslos in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen. Die Ausbildung des Nachwuchses für die Fachrichtung Feuerwehr findet zwar grundsätzlich bedarfsgerecht statt, sodass regelmäßig alle Beamt/-innen, den erfolgreichen Abschluss vorausgesetzt, im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden können, jedoch erscheint die Bindung der Einstellungsbehörden an dieser Stelle zu eng geregelt, wenn nicht alle Absolvent/-innen des Vorbereitungsdienstes übernommen werden sollen oder können.

Die Änderung des Absatzes 3 erfolgt als redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 7. (§ 6 FwLV)

Mit der vorgenommenen Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung, mit der für die Frage der Geeignetheit des Studiums als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst nunmehr mehr auf den Inhalt der erworbenen Kenntnisse als auf die bloße Fachrichtung des Bachelorstudiengangs abgestellt wird.

Die Änderung in § 6 Absatz 1 Nr. 3 erfolgt als redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 8. (§ 8 FwLV)

Mit der Änderung in Absatz 1 besteht zukünftig keine Verpflichtung mehr, die Beamt/-innen auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben, ausnahmslos in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen. Die Ausbildung des Nachwuchses für die Fachrichtung Feuerwehr findet zwar grundsätzlich bedarfsgerecht statt, sodass regelmäßig alle Beamt/-innen, den erfolgreichen Abschluss vorausgesetzt, im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden können, jedoch erscheint die Bindung der Einstellungsbehörden an

dieser Stell zu eng geregelt, wenn nicht alle Absolvent/-innen des Vorbereitungsdienstes übernommen werden sollen oder können.

Die Änderung des Absatzes 3 erfolgt als redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 9. (§ 9 FwLV)

Zu Absatz 1: Bei der Regelung des Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Abweichung von Satz 1 Nr. 1. Darauf weist die ergänzende Klarstellung nun eindeutig hin.

Zu Absatz 2: Die Beamtinnen und Beamten, die am Regelaufstieg teilnehmen, nehmen hierzu am Vorbereitungsdienst nach § 7 Absatz 2 teil. Der Vorbereitungsdienst verkürzt sich aufgrund der Vorkenntnisse der Beamtinnen und Beamten um sechs Monate auf achtzehn Monate. Der nun aufgenommene Verweis auf § 7 Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu 10. (§ 10 FwLV)

Die Überschrift des § 10 wird dem Inhalt entsprechend neu gefasst.

Der bislang in § 10 FwLV geregelte Praxisaufstieg, der den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 einen Aufstieg in Ämter der Laufbahngruppe 2 durch eine „verkürzte Ausbildung“ ermöglicht, entspricht aus heutiger Sicht weder von seinen Inhalten noch von seinem zeitlichen Umfang den Anforderungen der Ämter der angestrebten Laufbahn und der bedarfsgerechten Verwendung der ausgebildeten Beamtinnen und Beamten und wird daher durch einen gestuften Aufstieg ersetzt.

Der gestufte Aufstieg schafft neue individuelle Karrierewege und ermöglicht den Beamtinnen und Beamten die Befähigung für die Ämter der Laufbahngruppe 2 in zwei Etappen durch Ablegung der Aufstiegsprüfung und im Folgenden der Laufbahnprüfung II zu erreichen. Er fördert damit die Personalbindung und ist qualitativ an die Anforderungen der angestrebten Ämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (Ämter der Besoldungsgruppen A9 bis A13) ausgerichtet und entsprechend gestaltet worden. Zugang zum gestuften Aufstieg haben nach Abs. 1 Beamtinnen und Beamte, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen.

Die zukünftige Verwendung macht unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte notwendig. Entsprechend nehmen die Beamtinnen und Beamten während des gestuften Aufstiegs an einem Aufstiegslehrgang nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 nach der bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr teil. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es inzwischen unterschiedliche Schwerpunkte in den Tätigkeiten gibt, die einer gemeinsamen Basisausbildung bedürfen und damit über ein gemeinsames Grundverständnis verfügen, die Beamt/innen im Folgenden aber eben nicht alle im operativen Löschdienst tätig sein werden. Für Lehrtätigkeiten oder rettungsdienstliche Tätigkeiten sind andere zusätzliche Fertigkeiten zu erwerben, um der jeweiligen Aufgabe gerecht zu werden. Daher sind die speziellen Ausbildungsinhalte auf die spätere Tätigkeit hin differenziert. Nach der Entscheidung für einen Zweig kann dieser nach Beginn des Lehrgangs nicht mehr geändert werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Ausbildung 24 Monate dauert und mit der Aufstiegsprüfung abschließt.

Absatz 3 regelt den möglichen weiteren Karriereweg nach dem Ablegen der Aufstiegsprüfung. Ferner ist hier abschließend bestimmt, dass der gestufte Laufbahnaufstieg nur bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden kann. Ein darüber liegendes Amt gemäß Besoldungstabelle ist mit dieser Ausbildung nicht zu erreichen.

In Absatz 4 wird der zweite Teil des gestuften Laufbahnaufstiegs geregelt. Im Anschluss an den ersten Teil besteht die Möglichkeit, sich im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt für den Regelaufstieg zu bewerben. Dieser bietet unter Berücksichtigung des Grundsatzes des

„lebenslangen Lernens“ entsprechend die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die formale Qualifikation dieser Laufbahn nachzuholen (insbesondere die Zug- und Verbandsführung) und damit für die gesamte Verwendungsbreite der Laufbahn zur Verfügung zu stehen. Der Vorbereitungsdienst hierfür verkürzt sich auf 12 Monate. Ebenfalls geregelt ist hierbei der Karriereweg nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung II und auch wie sich dies im Falle des Nichtbestehens darstellt.

Zu 11 (§ 11 FwLV)

Mit der vorgenommenen Änderung in § 11 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung, mit der für die Frage der Geeignetheit des Studiums als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst nunmehr mehr auf den Inhalt der erworbenen Kenntnisse als auf die bloße Fachrichtung des Masterstudiengangs abgestellt wird.

Darüber erfolgt mit der Änderung des § 11 Absatz 1 Nr. 3 eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 12. (§ 12 FwLV)

In § 12 Absatz 2 ist als Folgeänderung die neue Bezeichnung der Verordnung aus Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden. Da das Bewerbungsverfahren nach den entsprechenden bremischen Landesvorschriften erfolgt, war der Wortlaut des Absatzes 2 Satz 2 anzupassen.

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 konnte so verstanden werden, dass die Absolvent/-innen des Vorbereitungsdienstes nach dessen erfolgreichem Abschluss ausnahmslos in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen sind. Die Ausbildung des Nachwuchses für die Fachrichtung Feuerwehr zwar grundsätzlich bedarfsgerecht statt, sodass regelmäßig alle Beamt/-innen, den erfolgreichen Abschluss vorausgesetzt, im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden können, jedoch sollen Ausnahmen möglich sein, wenn nicht alle Absolvent/-innen des Vorbereitungsdienstes übernommen werden sollen oder können. Die Entscheidung zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe liegt zukünftig im Ermessen der Einstellungsbehörden. Wie auch in § 5 Absatz 1 und 8 Absatz 1 ist eine Neubegründung eines Beamtenverhältnisses zukünftig nicht mehr erforderlich. Durch die neue Regelung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht automatisch. Bei Entscheidung für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf zukünftig in ein Beamtenverhältnis auf Probe umgewandelt. Mit der Ernennung wird also kein neues Beamtenverhältnis begründet, sondern die Eigenschaft eines Beamten bzw. einer Beamtin auf Probe im Wege einer Ernennung verliehen.

Die darüber hinaus gehenden Änderungen in Absatz 3 dienen lediglich der Klarstellung.

Zu 13. (§ 13 FwLVO)

In Absatz 1 Nummer 1 erfolgte eine redaktionelle Klarstellung. In Absatz 2 ist die neue Bezeichnung der Verordnung aus Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden.

Zu 14. (neu eingefügter § 14 FwLVO)

§ 14 ist neu aufgenommen und Abschnitt 4 angefügt worden. Mit dieser Regelung soll es den Feuerwehren ermöglicht werden, sehr engagierte, leistungsstarke und erfahrene Beamt/-innen der LG 2. 1 im Einzelfall besonders zu fördern. Im Rahmen der Personalführung und –entwicklung soll den Feuerwehren die Möglichkeit eröffnet werden, der obersten Dienstbehörde entsprechende Beamt:innen zu benennen. Nach Prüfung und Bewertung durch die oberste Dienstbehörde, anhand der in § 14 aufgenommenen Voraussetzungen und einer vorliegenden Beurteilung, kann der Senator für Inneres die Beamt:in zu einer vorgegebenen Fortbildungsmaßnahme zulassen. Nach erfolgreichem Absolvieren dieser Qualifizierung kann der Beamte oder die Beamtin in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 eingewiesen werden.

Zu 15. (bisheriger § 14 FwLVO)

Abschnitt 5 beginnt nun als Folge der Einfügung der Regelung der Fachkarriere in Abschnitt 4, § 14 mit § 15. § 15 beinhaltet die infolge dieser Änderungsverordnung erforderlichen Übergangsvorschriften.

Absatz 1 enthält die aufgrund des Gebotes des Vertrauensschutzes erforderlichen Überleitungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Vorbereitungsdienst begonnen haben.

Die Laufbahnausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr wird auf 18 Monate verkürzt und in der Folge auch in ihrer Struktur verändert. Die Beamtinnen und Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, müssen darauf vertrauen können, dass für sie die bisherigen Regelungen zur Dauer und Ausgestaltung der Laufbahnausbildung (§ 4 Abs. 2 FwLV) weiterhin gelten. Die bislang in § 5 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und § 12 Absatz 3 normierte Übernahmegarantie nach bestandener Laufbahnprüfung soll zukünftig durch eine Ermessensvorschrift ersetzt werden. Für die Beamtinnen und Beamten, die bereits mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, muss die Übernahmegarantie aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleiben. Daher waren auch hierfür entsprechende Überleitungsvorschriften aufzunehmen.

Für die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen, die am 1. April 2023 den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bereits nach dem neuen Ausbildungskonzept dieser Verordnung begonnen haben, soll § 4 Absatz 2 dieser Verordnung in vollem Umfang angewendet werden können, jedoch soll auch für diesen Personenkreis aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherige Übernahmegarantie aus § 5 Absatz 1 weiterhin Bestand haben.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die aufgrund des Gebotes des Vertrauensschutzes erforderlichen Überleitungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Regelaufstieg oder einen Praxisaufstieg begonnen haben. Für sie sollen die bisherigen Bestimmungen zum Regelaufstieg bzw. zum Praxisaufstieg weiter angewendet werden, da der Regelaufstieg neu strukturiert wurde und der Praxisaufstieg durch den gestuften Aufstieg abgelöst wird.

Die Regelung des Absatzes 4 stellt klar, dass im Übrigen die neuen Regelungen Anwendung finden.

Zu 16. (bisheriger § 15 FwLVO)

Der bisherige § 15 wird als Folgeänderung nunmehr § 16.

Zu 17. (bisheriger § 16 FwLVO)

Der bisherige § 16 wird gestrichen. Einer Außerkrafttretensregelung bedarf es hier nicht. Das Inkrafttreten ist in einem gesonderten Artikel geregelt.

B2. Zu Artikel 2 - Änderung der FwAPO

Zu 1. (Verordnungstitel).

In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Wörter „der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt und damit die aktuelle Bezeichnung der Fachrichtung nach § 13 BremBG übernommen. In der Ermächtigungszeile wird das Datum der letzten Änderung des Bremischen Beamtengesetzes eingefügt.

Zu 2.(Inhaltsübersicht)

Bislang hatte die FwAPO noch keine Inhaltsübersicht. Diese wird im Rahmen dieser Änderung zur besseren Übersichtlichkeit eingefügt.

Zu 3. (§ 2 FwAPO)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 4. (§ 3 FwAPO)

In § 3 Absatz 3 wird der mögliche Beginn einer Ausbildung angepasst auf „kann jeweils zum ersten Tag eines Quartals in einem Kalenderjahr beginnen.“ So ist es den Feuerwehren möglich ggf. jedes Quartal Anwärter/-innen einzustellen. Dieses ist notwendig, wenn höhere Ausbildungskontingente für ein Jahr beschlossen werden. So können diese auf bis zu vier Einstellungstermine verteilt werden.

Zu 5. (§ 7 FwAPO)

Der neue § 7 basiert auf dem alten § 8. Die beiden Paragraphen sind in der numerischen Reihenfolge ihre Reihung getauscht und überarbeitet worden.

In Absatz 1 wird die Ausbildung der LG 1. 2 auf 18 Monate reduziert und die Aufteilung der Ausbildungsabschnitte entsprechen angepasst. Gleichzeitig erfolgt als formaler Bestandteil der Ausbildung die Aufnahme des Erwerbs der Fahrerlaubnis für die Klasse C, sowie der Erwerb des Deutschen Sportabzeichen in Silber und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber, was zwar in der Realität auch vorher schon stattfand aber nicht so explizit geregelt war. Dieser Ausbildungsabschnitt schließt mit dem Erwerb der Truppführerin oder des Truppführers ab.

In Absatz 2 werden für die LG 2. 1 die zwei Jahre durch 24 Monate ersetzt. Da ein zweiter auswärtiger Abschnitt eingeführt wird, ist die Dauer der anderen Ausbildungsabschnitte angepasst worden. Gleichzeitig ist der Erwerb des Deutschen Sportabzeichen in Silber und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber als Bestandteil des Vorbereitungsdienstes aufgenommen.

Während des Regelaufstiegs nehmen die Beamt:innen bislang an einem auswärtigen Ausbildungsabschnitt bei Feuerwehren anderer Dienstherren teil, um ihren Kenntnis- und Erfahrungsschatz zu erweitern. In Absatz 3 ist ein zweiter auswärtiger Abschnitt aufgenommen worden, um die daraus resultierenden positiven Effekte zu verstärken. In der Folge sind die Zeiträume der verschiedenen Ausbildungsabschnitte angepasst worden. In dem Teil I der Ausbildung ist die Abnahme der B3- Prüfung zu integrieren, sofern diese zuvor noch nicht vorliegen sollte.

Der Absatz 4 ist komplett überarbeitet worden und bestimmt, welche Dauer und Ausbildungsinhalte für die verschiedenen Verwendungen beim gestuften Laufbahnaufstieg nach § 10 FwLV zu erfüllen sind. Mit der Aufnahme des gestuften Laufbahnaufstiegs wird die Möglichkeit des „Durchsteigens“ der Laufbahnen für die Feuerwehr geregelt. Aufgenommen sind hier drei verschiedene Fachrichtungen, in denen die anschließende Tätigkeit erfolgen soll. Die Verwendung soll hierbei entweder in entsprechender Funktionen im operativen Einsatzdienst oder Tagesdienst erfolgen, als Ausbilderin oder Ausbilder an der Feuerweherschule Bremen, der Bremerhavener Feuerwehrrakademie für Rettungsdienst oder dem Fortbildungsinstitut für den stadtbremischen Rettungsdienst erfolgen oder als dritte Variante für die Verwendung in einer präklinischen rettungsdienstlichen Funktion vorgesehen sein. Hierbei können andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen auf Antrag angerechnet werden. Sofern die Gruppenführerqualifikation bereits zuvor erworben wurde, muss diese nicht nochmals durchlaufen werden. Dies wird zumindest am Anfang der Anwendung dieser Norm der Fall sein, da die jetzige Ausbildung diese Qualifikationsstufe bisher standardmäßig mit enthält.

Die Ausbildungsdauer ist auf 24 Monate festgelegt, wobei die beschriebenen Ausbildungsabschnitte in der Summe lediglich 26 Wochen abbilden. In den verbleibenden Wochen und Monaten werden die am Aufstieg teilnehmenden Beamt/-innen innerhalb der Feuerwehren so eingesetzt, wie es für die zukünftige Verwendung förderlich ist. Hier sollen weitere Erfahrungen gesammelt und Kompetenzen gefestigt werden, damit sie nach Bestehen des Aufstiegs für

die neuen Aufgaben und die damit verbundenen neuen Funktionen, die ein Laufbahnwechsel mit sich bringt, vorbereitet sind. Unter Berücksichtigung des „lebenslangen Lernens“ ist im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit aufgenommen worden, den Regelaufstieg einschließlich der Qualifikationen Zug- und Verbandsführung nachzuholen, um in allen Bereichen dieser Laufbahn eingesetzt werden zu können. Hierfür bedarf es der Bewerbung auf den Regelaufstieg, der sich in diesen Fällen auf 12 Monate reduziert.

Die Ausbildung für die Ämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt findet deutschlandweit zentral in Nordrhein-Westfalen nach der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Ausbildungsverordnung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt statt. Die FwAPO und die FwLVO nehmen jeweils Bezug auf die Ausbildungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit der Verkündung der Verordnung zur Änderung des Ausbildungs- und Laufbahnrechts im feuerwehrtechnischen Dienst vom 4. Juni 2021 (GV. NRW. S. 730) hat sich die Bezeichnung der Ausbildungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geändert, diese Änderung muss in den bremischen laufbahnrechtlichen Vorschriften entsprechend angepasst werden

In Absatz 5 FwAPO ist die neue Bezeichnung der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden.

In Absatz 6 ist eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden. Bundesland ist in Land geändert worden.

Zu 6. (§ 8 FwAPO)

Der alte § 7 wird zum neuen § 8. Neben im Wesentlichen redaktionellen Anpassungen wurde in Absatz 2 die Rettungssanitäterprüfung mit aufgenommen und eine Konkretisierung bzgl. des Bestehens eines Abschnittes und deren Wiederholung bestimmt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Grundausbildung, die Praktika, die Rettungssanitäterprüfung und die Führerscheinprüfung nur einmal wiederholt werden können.

Zu 7. (bisheriger § 8 FwAPO)

Der bisherige § 8 wird als Folgeänderung gestrichen.

Zu 8. (§ 9 FwAPO)

In § 9 Absatz 4 ist eine deutlichere Vertretungsregelung bzgl. die für die Ausbildung zuständige leitende Beamtin oder den zuständigen leitenden Beamten aufgenommen worden. Es handelt sich im Grunde nur um eine redaktionelle Ergänzung.

Absatz 5 ist dahingehend überarbeitet worden, dass die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften durch den örtlichen Personalrat der Ausbildungsdienststelle ersetzt wird. Diese Änderung wurde den Spitzenorganisationen bereits mit Schreiben vom 02. Dezember 2021 mitgeteilt. Hierzu sind seitens der Gewerkschaften keine Bedenken vorgetragen worden. Hintergrund ist, dass bei Prüfungen häufiger weder der von den Gewerkschaften benannte B oder deren Stellvertreter/-innen anwesend waren. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Qualität der Beisitzer/Beisitzerin und deren Stellvertreter/-innen, denn im Rahmen einer Zwischen- und Abschlussprüfung einer Berufsausbildung sollten die Prüfer/innen über eine entsprechende Erfahrung im Beruf und weitere Qualifikationen verfügen. Dies ist für die Gewerkschaften zum Teil schwer abzubilden. Aus diesem Grund sollen anstelle der Vertreter/-innen der Gewerkschaften mehrere Mitarbeitende der Feuerwehren benannt werden, die mindestens die Amtsbezeichnung Oberbrandmeister/-in haben. Zusätzlich zu der ordnungsgemäßen Prüfungskommission wird der Personalrat (PR) und die Frauenbeauftragte (FB) ebenfalls eingeladen. Gemäß des Bremisches Personalvertretungsgesetz hat der PR neben dem Teilnahmerecht ebenfalls ein Beratungsrecht. Von daher kann auf Beisitzer/-innen und deren Stellvertreter/-innen auf Vorschlag der Gewerkschaften im Lande Bremen verzichtet werden.

Darüber hinaus wurde eine Folgeänderung aufgrund verändertem Ressortzuschnitts aufgenommen.

In Absatz 6 ist redaktionell die weibliche Form, eine Nachfolgerin, aufgenommen worden.

In Absatz 7 ist die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses dahingehend präzisiert worden, dass nicht nur die Anwesenheit ausreicht, sondern dass die Mitglieder auch an der Abstimmung teilnehmen müssen. Ergänzend ist aufgenommen worden, dass an den Tagen der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung Anwesenheitspflicht besteht.

Absatz 8 ist neu aufgenommen. Hier wird dem Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt Sitzungen wie z. B. die Sitzungen des Prüfungsausschusses jetzt über Videokonferenz durchzuführen. Hier geht es in erste Linie um kurze Sitzungen, die die Abläufe und Verantwortlichkeiten bei den jeweiligen Prüfungen festlegen. Diese Regelung stellt für die Mitglieder einen echten Arbeitszeitgewinn dar, da sie nicht zwischen den Kommunen hin und her fahren müssen.

Zu 9. (§ 12 FwAPO)

In § 12 Absatz 2 sind die Worte „und das Zusammenwirken als taktische Einheit im Einsatz“ herausgenommen worden, da diese komplexere Bewertung der Einsatzsituation und des taktischen Zusammenwirkens erst in der Gruppenführerprüfung zu erwarten ist. Die neue Ausbildung schließt mit der Trupführerprüfung ab.

In Absatz 3 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgenommen, die sich aufgrund des Tausches des § 7 mit § 8 ergeben.

Zu 10. (§ 13 FwAPO)

In § 13 Absatz 1 ist die neue Grundlage für die Ausbildung aufgenommen worden. Der letzte Halbsatz ist in 4 Abschnitte untergliedert und mit Ausbildungsabschnittseinrichtungen und Dauer präzisiert worden.

In Absatz 2 Satz 1 ist die neue Bezeichnung der Bremerhavener Feuerwehrrakademie für Rettungsdienst aufgenommen worden. Ferner ist die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses genauer präzisiert und dabei in drei genau beschriebene Fachbereiche und die erforderlichen Kompetenzen gemäß den gültigen Normen festgelegt. Ferner ist in einem angefügten Satz bestimmt, dass für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein oder mehrere Stellvertretungen zu bestellen sind.

Absatz 3 wurde redaktionell überarbeitet und an die novellierten Prüfungsstandards für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter angepasst.

Der Absatz 4 ist basierend auf der Änderung des § 13 Absatz 1 und ist folgend angepasst worden.

Der Absatz 5 ist neu aufgenommen. Hier ist die Regelung getroffen, dass die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nicht zwingend in der Bremerhavener Feuerwehrrakademie für Rettungsdienst durchgeführte werden muss. Diese Ausbildung kann in Abstimmung auch woanders erworben werden. Der Nachweis der Qualifikation an einer anderen Ausbildungseinrichtung ist zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

Zu 11. (§ 14 FwAPO)

In § 14 Absatz 1 ist der Satz 2 „Als Abschlussprüfung für den gestuften Laufbahnaufstieg ist zunächst die Aufstiegsprüfung abzulegen“ aufgenommen worden. Der gestufte Laufbahnaufstieg befähigt die Prüflinge mit der Aufstiegsprüfung nur bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A11.

Absatz 4 ist neu aufgenommen. Hier wird präzisiert, dass die Beamtin oder der Beamte zu einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung nur zugelassen wird, wenn sie oder er den jeweils vorhergehenden Prüfungsteil bestanden hat. So ist geregelt, dass die Anwärter/-innen alle Ausbildungsabschnitte in der Reihung der Ausbildung gemäß APO erfolgreich durchlaufen müssen.

Absatz 5 stellt fest, dass der Prüfungsausschuss die Feststellung der Einhaltung und Erfüllung der Absätze 3 und 4 trifft und dieses den Beamt/-innen mitzuteilen hat. Hier ist eine Informationspflicht mit aufgenommen worden, damit die Anwärter/-innen genau wissen, wo sie mit ihrem Ausbildungsstand stehen.

Absatz 6 ist neu aufgenommen und verweist bei Nichtzulassung auf die Regelung der § 20 Absatz 1.

Der ehemalige Absatz 4 ist als Folgeänderung Absatz 7 und Absatz 5 ist jetzt Absatz 8 geworden.

Zu 12. (§ 15 FwAPO)

In § 15 Absatz 1 Satz 1 ist die Aufstiegsprüfung neu aufgenommen. In Satz 2 sind aufgrund des Tausches der §§ 7 und 8 folgerichtig die redaktionellen Änderungen eingepflegt und die neue Aufstiegsprüfung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 aufgenommen.

In Absatz 2 ist die Aufstiegsprüfung aufgenommen worden.

Zu 13. (§ 16 FwAPO)

In § 16 Absatz 1 sind die Worte Löschstafel oder –gruppe durch den Begriff Löschrupps ersetzt worden. Dies ist eine Folgeänderung, da die Laufbahnprüfung mit der Befähigung Truppfrau oder –mann abschließt. Als Satz 2 ist die praktische Prüfung für die Aufstiegsprüfung aufgenommen und diese endet mit der Gruppenführerbefähigung. Hiernach sind die Prüflinge in der Lage als Wachabteilungsleiter (gestufter Laufbahnaufstieg bis A11) eingesetzt zu werden.

Zu 14. (§ 17 FwAPO)

Da nicht nur die Laufbahnprüfungen, sondern auch die Aufstiegsprüfung betroffen ist, war diese abzuändern.

Zu 15. (§ 18 FwAPO)

In § 18 Absatz 2 eine redaktionelle Folgeänderung durch den Tausch der §§ 7 und 8.

Zu 16. (§ 20 FwAPO)

§ 20 Absatz 4 ist neu eingefügt und bestimmt, dass, wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, die Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Hier wurde eine klare Linie eingefügt, dass nur ein einmaliges Wiederholen möglich ist und mit dem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Damit endet zeitgleich das Beamtenverhältnis auf Widerruf i. S. des § 30 Abs. 4 Nr. 2 Bremisches Beamtengesetz.

Zu 17. (§ 24FwAPO)

Die in § 24 bislang aufgenommene Evaluation ist in dieser Form nicht weiterzuführen, die Regelung kann daher entfallen.

§ 24 enthält nun stattdessen eine Überleitungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst oder einem Aufstiegsverfahren begonnen haben und die ihre Ausbildung aufgrund des Gebotes des Vertrauensschutzes noch auf der Basis der bisher geltenden Vorschriften durchführen und beenden können sollen.

Absatz 1 enthält nun die erforderlichen Überleitungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Vorbereitungsdienst begonnen haben.

Die Laufbahnausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr ist aufgrund der Verkürzung von 24 Monaten auf 18 Monate in ihrer

Struktur zu verändern. Die Beamtinnen und Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, müssen darauf vertrauen können, dass für sie die bisherigen Regelungen zur Dauer und Ausgestaltung der Laufbahnausbildung (§ 8 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 der bisherigen Fassung der FwAPO) weiterhin gelten. Das gleiche gilt für die Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des Vorbereitungsdienstes eine Rettungsanwärterausbildung nach § 13 der FwAPO vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung begonnen haben.

Da die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen, die am 1. April 2024 mit dem Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr begonnen haben und bereits nach dem neuen, mit dieser Änderungsverordnung geregeltem, Ausbildungskonzept ausgebildet werden, waren diese wiederum von der Überleitungsvorschrift des § 24 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 auszunehmen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die erforderlichen Überleitungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Regelaufstieg oder einen Praxisaufstieg begonnen haben. Da der Regelaufstieg neu strukturiert und der Praxisaufstieg durch den gestuften Aufstieg abgelöst wird, müssen für diesen Personenkreis die bisherigen Bestimmungen zum Regelaufstieg (§ 8 Absatz 3 FwAPO) bzw. zum Praxisaufstieg (§ 8 Absatz 4 FwAPO) weiter Anwendung finden.

Die Regelung des Absatzes 4 stellt klar, dass im Übrigen die neuen Regelungen Anwendung finden.

Zu 18. (§ 25 FwAPO)

Da es eine neue Regelung zum Inkrafttreten gibt, wurde die bisherige Regelung gestrichen.

B3. Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten.